

**Schiedsordnung  
für den Deutschen BundeswehrVerband e.V.  
gemäß § 29 Absatz 4 der Satzung**

(in der Fassung der Beschlüsse des Verbandstags vom 21. und 22. Juni 2012)

**I. Tätigkeit der Verbandsschiedskommission (VSK)**

**§ 1**

**Aufgaben der VSK**

- (1) Die VSK entscheidet über Anträge von Mitgliedern in den ihr nach § 29 Abs. 3 der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Das Nähere zum Verfahren und zu den einzelnen Antragsarten regeln die folgenden Abschnitte.
- (2) Sie berichtet der Hauptversammlung über ihre Entscheidungen.

**§ 2**

**Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der VSK nehmen ihr Amt unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich wahr.
- (2) Sie sind der Hauptversammlung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Schiedsordnung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich.
- (3) Ein Mitglied der VSK darf in seinem Amt nicht in einem Verfahren tätig werden, in dem es selbst Beteiligter ist, wenn es in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für ehrenamtliche Richter vom Verfahren auszuschließen wäre oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Darüber, ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, entscheidet die VSK ohne Mitwirkung des fraglichen Mitgliedes.

### **§ 3**

#### **Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der VSK sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet. Insbesondere haben sie über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Sämtliche im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der VSK stehenden Unterlagen sind sorgfältig und gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert aufzubewahren.
- (3) Die Schweigepflicht gilt über das Ende des Amtes hinaus.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand**

- (1) Die VSK berichtet regelmäßig dem Bundesvorstand, der zu den Berichten jeweils Stellung nimmt. Sie gibt dem Bundesvorstand laufend Kenntnis über eingegangene Anträge und gefasste Beschlüsse.
- (2) Der Bundesvorstand bestimmt für die laufende Zusammenarbeit mit der VSK nach dieser Schiedsordnung aus seiner Mitte einen Vertreter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.

### **§ 5**

#### **Geschäftsordnung der VSK**

- (1) Die VSK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der VSK berührt Rechte und Pflichten anderer Personen oder Stellen im Verband nicht.

## **II. Allgemeine Vorschriften für alle Verfahrensarten**

### **§ 6**

#### **Anträge an die VSK**

- (1) Anträge an die VSK sind schriftlich (§§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches) an den Vorsitzenden zu richten, entweder an seine im Anschriftenverzeichnis des Verbandes veröffentlichte Adresse oder an die Anschrift der Bundesgeschäftsstelle Bonn.
- (2) Anträge an die VSK haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gewährung staatlichen Rechtsschutzes im Hauptsache- oder Eilverfahren durch das zuständige Vereinsgericht bleibt unberührt.

### **§ 7**

#### **Beteiligung im Schiedsverfahren**

- (1) Beteiligt im Schiedsverfahren sind der Antragsteller und das Mitglied, das Organ, der Vorstand oder das satzungsmäßige Gremium, gegen welches sich der Antrag richtet, ferner alle Mitglieder, Organe, Vorstände oder satzungsmäßige Gremien, die durch die Entscheidung der VSK in ihren Rechten oder Befugnissen betroffen sind.
- (2) Ist ein Organ, ein Vorstand oder ein satzungsmäßiges Gremium beteiligt, wird dieses durch seinen Präsidenten bzw. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Jeder Beteiligte hat das Recht, sich der Hilfe eines Rechtsanwalts, eines Rechtsbeistands oder eines anderen Verbandsmitglieds seines Vertrauens zu bedienen. Jeder Beteiligte trägt die hieraus entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Ansprüche auf Kostenerstattung aufgrund anderer verbandlicher oder gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Vorbereitung der Entscheidung der VSK**

- (1) In allen Verfahren ermittelt die VSK zunächst den Sachverhalt.

- (2) Alle Mitglieder, die Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien sowie die Geschäftsstellen des Verbandes sind dabei verpflichtet, der VSK die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle relevanten Unterlagen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ergänzend kann die VSK ein Gutachten der Bundesgeschäftsstelle einholen, die dieses unter Federführung des Verbandssyndikus erstellt.

## **§ 9**

### **Verhandlungen und Beschlüsse der VSK**

- (1) Die VSK beschließt nach Anhörung der Beteiligten zum Ermittlungsergebnis (Schlussgehör).
- (2) (a) Die VSK kann eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn dies von den Beteiligten ausdrücklich gewünscht wird oder wenn ohne mündliche Verhandlung die tatsächliche und rechtliche Beurteilung der Sache wesentlich erschwert würde.
- (b) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied der VSK gibt eine Einführung in das jeweilige Verfahren. Dabei sind die Beteiligten auf die Tatsachen und Gesichtspunkte hinzuweisen, die aus Sicht der VSK für die Entscheidung von Bedeutung sind. Auf Wunsch eines Beteiligten ist das Gutachten der Bundesgeschäftsstelle nach § 8 Abs. 3 mit dem Gutachter zu erörtern. Danach erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.
- (c) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für die Mitglieder des Verbandes; eine nichtöffentliche Verhandlung ist nur zulässig auf Antrag eines Beteiligten und wenn der Schutz von Betriebsgeheimnissen des Verbandes oder berechtigter Interessen des Antragstellers dies erfordert.
- (d) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der VSK, das an der Verhandlung mitgewirkt hat, zu unterzeichnen.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung der VSK erfolgt nichtöffentlich und unter Ausschluss der Beteiligten.

- (4) Die Beschlüsse der VSK werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten mitzuteilen.
- (5) Beschlüsse der VSK dürfen nicht auf Tatsachen oder Gesichtspunkte gestützt werden, zu denen ein Beteiligter keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

## **§ 10**

### **Bestandskraft von Beschlüssen der VSK**

- (1) Beschlüsse der VSK werden nach Ablauf eines Monats bestandskräftig, sofern sie nicht der Vertreter des Bundesvorstands (§ 4 Abs. 2) wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder diese Schiedsordnung beim Bundesvorstand beanstandet. Dieser kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine erneute Beschlussfassung der VSK verlangen, die dann sofort bestandskräftig wird.
- (2) Gegen bestandskräftige Beschlüsse der VSK ist den Beteiligten der Rechtsweg zum zuständigen Vereinsgericht eröffnet, im Falle einer Beanstandung nach Abs. 1 S. 2 auch dem Bundesvorstand.
- (4) Klagen gegen bestandskräftige Beschlüsse der VSK sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten rechtshängig zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der VSK, dass das Verfahren nach dieser Schiedsordnung abgeschlossen ist. Die Beteiligten sind von der VSK auf diese Frist hinzuweisen. Eine spätere Geltendmachung ist nur zulässig, wenn der Kläger ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert war und er nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich tätig geworden ist.

## **III. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband**

### **§ 11**

#### **Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann ausschließlich gestellt werden von den in § 9 Abs. 4 der Satzung bezeichneten Vorständen oder Mitgliedern; er ist an den Bundesvorstand zu richten.

- (2) Der Bundesvorstand berät über eingegangene Ausschlussanträge spätestens in seiner übernächsten Sitzung. Ist der Antrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet, wird das Ausschlussverfahren eröffnet.
- (3) Vom Zeitpunkt der Antragstellung an kann der Bundesvorstand, für die Zeit bis zur nächsten Sitzung des Bundesvorstandes die Bundesgeschäftsführung, vorläufige Regelungen über die Ausübung der Mitgliedsrechte und Ämter des Mitglieds treffen.
- (4) Bei Ausschlussanträgen wegen unvereinbarer Mitgliedschaften nach § 8 Abs. 2 bis 4 der Satzung geht dem Ausschlussverfahren eine Abmahnung voraus. Das Mitglied wird vom Landesvorsitzenden mit eingeschriebenem Brief und unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit einer Frist einem Monat zur Erklärung über das Nichtbestehen oder die Beendigung unvereinbarer Mitgliedschaften aufgefordert. Liegt diese Erklärung fristgerecht vor, wird der Antragsteller vom Bundesvorstand entsprechend beschieden; andernfalls wird das Ausschlussverfahren eröffnet.

## **§ 12**

### **Zulässigkeit des Ausschlusses und anderer Maßnahmen**

- (1) Der Ausschluss kann nur auf die in der Satzung bezeichneten Ausschlussgründe gestützt werden.
- (2) Hat das betroffene Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, ist der Ausschluss stets zulässig. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn der Verbleib des Mitgliedes im Verband unzumutbar ist.
- (3) Der Bundesvorstand kann anstelle eines zulässigen Ausschlusses auch weniger weitreichende Maßnahmen (beispielsweise den Ausschluss von Ämtern auf bestimmte Zeit, eine förmliche Rüge mit oder ohne öffentliche Bekanntgabe) beschließen und mit Auflagen versehen, wenn dies durch mildernde Umstände gerechtfertigt ist oder der Ausschluss sonst unangemessen erscheint.

## **§ 13**

### **Vorermittlungen**

- (1) Zu Beginn des Ausschlussverfahrens setzt der Bundesvorsitzende einen Ermittlungsführer ein, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Der

Ermittlungsführer soll nicht gleichzeitig der Vertreter des Bundesvorstands (§ 4 Abs. 2) sein.

- (2) Der Ermittlungsführer nimmt die gebotenen Vorermittlungen zur Klärung des Sachverhalts vor. Alle Mitglieder, die Organe, Vorstände und satzungsmäßigen Gremien sowie die Geschäftsstellen des Verbandes sind dabei verpflichtet, die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle relevanten Unterlagen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über seine Vorermittlungen legt der Ermittlungsführer eine Ermittlungsakte an, die er dem Bundesvorstand nach Abschluss der Vorermittlungen mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag vorlegt.
- (4) Der Ermittlungsführer stellt das Verfahren formlos ein, wenn es sich vor der Entscheidung des Bundesvorstands durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband oder auf andere Weise erledigt.

## **§ 14**

### **Entscheidung des Bundesvorstandes**

- (1) Zu Sitzungen des Bundesvorstandes, in denen über einen Ausschlussantrag zu entscheiden ist, ist unter Mitteilung dieses Beschlussgegenstandes - jedoch ohne Namensnennung des betroffenen Mitglieds - einzuladen.
- (2) Vor seiner Beschlussfassung hat der Bundesvorstand das betroffene Mitglied anzuhören; dieses hat das Recht, zuvor die Ermittlungsakte sowie die Bewertung des Ermittlungsführers zur Kenntnis zu erhalten. Von einer mündlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Ermittlungsführer dem betroffenen Mitglied abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- (3) In gleicher Weise hat der Bundesvorstand den Antragsteller zu hören, sofern es sich nicht um ein Mitglied des Bundesvorstandes handelt.
- (4) Der Beschluss des Bundesvorstandes ist dem betroffenen Mitglied und dem Antragsteller schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses ruhen bis zu dessen Unanfechtbarkeit alle Mitgliedsrechte und Ämter des betroffenen Mitglieds im Verband; im Falle weniger weitreichender Maßnahmen gilt dies entsprechend.

## **§ 15**

### **Überprüfung einer Ausschlussentscheidung durch die VSK**

- (1) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes ist der Antrag auf Überprüfung durch die VSK zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich einzureichen.
- (2) Gegen den Beschluss des Bundesvorstands kann allein eingewendet werden, dass er unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder diese Schiedsordnung zustande gekommen ist sowie ferner, dass er erhebliche Ermessensfehler aufweist. Die VSK übt bei ihrer Überprüfung kein eigenes Ermessen aus.

## **IV. Entbindung vom Amt**

### **§ 16**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Im Verfahren zur Entbindung vom Amt gelten die Regelungen über den Ausschluss (§§ 10 bis 13) und dessen Überprüfung (§ 14) sinngemäß, soweit sich nicht aus § 5 Abs. 2 der Satzung oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### **§ 17**

#### **Verfahren in besonderen Fällen**

- (1) Übt das betroffene Mitglied mehrere Ämter aus, bei denen die Entbindung vom Amt nach der Satzung zulässig ist, ist die Entbindung vom Amt für jedes ausgeübte Amt gesondert zu prüfen. Der Antragsteller kann seinen Antrag beschränken auf bestimmte Ämter, die das betroffene Mitglied ausübt.
- (2) Richtet sich der Antrag gegen das Mitglied eines Organs, eines Vorstands oder eines satzungsmäßigen Gremiums, ist im Verfahren neben dem betroffenen Mitglied auch das Organ, der Vorstand oder das satzungsmäßige Gremium beteiligt, aus welchem das Mitglied ausscheiden würde.

## V. Gültigkeit von Wahlen

### § 18

#### Zulässigkeit der Wahlanfechtung

- (1) Anfechtbar vor der VSK sind Wahlen, die satzungsmäßig durch die Hauptversammlung oder eine Landesversammlung erfolgen, sowie Wahlen zu den Vorständen der Kameradschaften.
- (2) Antragsberechtigt sind jeweils ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten (mindestens jedoch drei), nicht gewählte Bewerber und der Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Vorständen der Kameradschaften auch der Landesvorstand.
- (3) Der Antrag ist binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich an die VSK zu richten.

### § 19

#### Entscheidung der VSK bei Wahlanfechtungen

Die Wahl ist von der VSK für ungültig zu erklären, wenn dabei gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Wahlordnung über Wahlberechtigung, Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, es sei denn, dass der Verstoß für das Wahlergebnis nicht ursächlich war.

### § 20

#### Verfahren nach erfolgreicher Wahlanfechtung

- (1) Ist eine Wahl von der VSK bestandskräftig für ungültig erklärt worden, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl vorzubereiten und durchzuführen, soweit nicht nach der Satzung an die Stelle des Gewählten ein anderes Mitglied tritt.
- (2) Zur Wiederholungswahl sind nur die zu der ersten Wahl gültig vorgeschlagenen Bewerber zugelassen, es sei denn, die Ungültigkeit der Wahl beruht auf unzulässigen Einschränkungen der Wählbarkeit.

## **VI. Gültigkeit von Beschlüssen**

### **§ 21**

#### **Überprüfbarkeit von Beschlüssen**

- (1) Die Überprüfung der Gültigkeit von Beschlüssen der Organe, Vorstände oder anderer satzungsmäßiger Gremien des Verbandes durch die VSK kann beantragt werden durch die Mitglieder der betroffenen Organe, Vorstände oder Gremien, es sei denn, sie hätten dem Beschluss selbst zugestimmt. Antragsberechtigt sind außerdem Mitglieder, Organe oder satzungsmäßige Gremien, deren Rechte oder Befugnisse durch den Beschluss betroffen sind. Antragsberechtigt sind ferner der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände bei Beschlüssen von Vorständen aus ihrem Landesverband.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats ab Kenntnis von dem Beschluss schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der VSK einzureichen.
- (3) Verbandspolitische Inhalte eines Beschlusses unterliegen nicht der Überprüfung durch die VSK.

### **§ 22**

#### **Verfahrensbeteiligte bei der Überprüfung von Beschlüssen**

Beteiligt im Verfahren zur Überprüfung von Beschlüssen sind neben dem Antragsteller und dem Organ, dem Vorstand oder dem satzungsmäßigen Gremium, dessen Beschluss zu überprüfen ist, auch die Mitglieder, Organe, Vorstände oder satzungsmäßige Gremien, die durch den Beschluss in ihren Rechten und Befugnissen betroffen sind.

### **§ 23**

#### **Entscheidung der VSK bei der Überprüfung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung, des Verbandstags oder des Bundesvorstandes sind aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen, solche des Bundesvorstands ferner, wenn sie mit Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Verbandstags unvereinbar sind.

- (2) Beschlüsse sonstiger Organe, Vorstände oder satzungsmäßiger Gremien sind außerdem aufzuheben, wenn sie mit anderen satzungsmäßigen Beschlüssen oder Entscheidungen unvereinbar sind, die für dieses Organ, diesen Vorstand oder dieses satzungsmäßige Gremium verbindlich sind.
- (3) Verfahrensfehler führen nur dann zur Aufhebung eines Beschlusses, wenn sie sich auf dessen Inhalt ausgewirkt haben.

## **VII. Beschwerden gegen Mitglieder**

### **§ 24**

#### **Zulässigkeit der Beschwerde**

- (1) Beschwerde gegen ein Mitglied kann erhoben werden, wenn dieses satzungsmäßige Aufgaben für den Verband wahrnimmt und in Ausübung dieser Aufgaben die Rechte des Antragstellers rechts- oder satzungswidrig verletzt hat.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, dessen Rechte nicht ruhen. Der Antrag ist binnen eines Monats ab Kenntnis vom Antragsgrund schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der VSK einzureichen.
- (3) Die Beschwerde gegen ein Mitglied nach diesem Abschnitt ist ausgeschlossen, wenn der Beschwerdegegenstand nur Teil eines Sachverhalts ist, der nach anderen Abschnitten dieser Schiedsordnung zu behandelnd wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Behandlung nach einem anderen Abschnitt dieser Schiedsordnung aus den dort aufgeführten Gründen unzulässig ist.
- (4) Unberührt bleibt die Beschwerde wegen der Verletzung von Strafvorschriften zum Schutze des Antragstellers oder wegen selbständiger Verstöße gegen die Satzung.

### **§ 25**

#### **Beteiligte im Beschwerdeverfahren**

Beteiligt im Beschwerdeverfahren sind der Antragsteller und das Mitglied, gegen das sich die Beschwerde richtet sowie das Organ, der Vorstand oder das satzungsmäßige Gremium, dessen Bereich der Beschwerdegrund zuzuordnen ist.

## **§ 26**

### **Maßnahmen der VSK im Beschwerdeverfahren**

Im Falle einer begründeten Beschwerde stellt die VSK die Rechts- oder Satzungsverletzung fest und unterbreitet den Parteien einen Abhilfevorschlag.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Schiedsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf bereits laufende Verfahren, für die nach wie vor die Schiedsordnung in der Fassung der Beschlüsse der 18. Hauptversammlung gilt.